

## **4. Bestattungsrecht und Straßenrecht**

### **4.1. Bestattungsrecht**

#### **4.1.1. Hintergrund, Rechtslage**

In Nordrhein-Westfalen ist erst im Jahr 2003 ein neues Bestattungsgesetz in Kraft getreten. Zuvor war das Bestattungsrecht sehr zersplittert, teilweise galten hier noch das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 bzw. Kaiserliche Dekrete aus napoleonischer Zeit.

Diese Rechtszersplitterung dürfte auch Anlass dafür gewesen sein, das Bestattungsrecht in den Lehrplan für Bauoberinspektoren aufzunehmen. Die Neufassung des Bestattungsrechts und die damit einhergehenden Liberalisierungen wurden kontrovers diskutiert.

Gesetzliches Ergebnis ist derzeit das »Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen« (Bestattungsgesetz – BestG NRW).

In vier Abschnitten befasst es sich mit folgenden Themen:

- Friedhofswesen  
(Errichtung, Erweiterung, Schließung von Friedhöfen, Organisation)
- Bestattung  
Prinzipien, Bestattungspflicht, Leichenschau, Erd-/Feuerbestattung, Exhumierung
- Beförderung der Toten  
Anforderungen, Leichenpass
- Sonstige Vorschriften

Zentrale Themen des Bestattungsrechts sind zum einen die Wahrung der Totenwürde (§ 7 Abs. 1) und zum anderen der Gesundheitsschutz (§ 7 Abs. 3 BestG).

Bestattungsriten sind seit dem Paläolithikum bekannt und wichtiger Teil des Phänomens Kultur, denn Bestattungen kommen im Tierreich nicht vor. Sie sind eng an die jeweiligen Jenseitsvorstellungen geknüpft und gehören deshalb meistens in den religiösen Bereich einer Kultur.

Die Bereitstellung von Friedhöfen ist eine Pflicht der Gemeinde (§ 1 Abs. 1 BestG), Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen dürfen von Gemeinden oder Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus unterhalten werden.

Die Anlage von Friedhöfen durch kreisangehörige Gemeinden oder durch Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung durch Kreis bzw. Bezirksregierung (§ 2 BestG).

Die Pflicht zur Bestattung trifft die Hinterbliebenen, und zwar abhängig von der Nähe der Verwandtschaft. Ersatzweise hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung vorzunehmen, wenn eine Bestattung durch die Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (§ 8 BestG).

Einer Urangst des Menschen davor, lebendig begraben zu werden, wirkt die sog. Leichenschau entgegen: Dazu muss vor der Beisetzung ein Arzt die Leiche besichtigen und untersuchen (§ 9) und nachfolgend eine Bescheinigung ausstellen. Für Feuerbestattungen sind die Anforderungen verschärft (§ 15 Abs. 1 BestG), da hier mit der zu erwartenden Einäscherung potentielle Beweismittel einer Straftat vernichtet werden.

Das BestG kennt als Beisetzungsformen die Erdbestattung und die Feuerbestattung: Bei der Erdbestattung wird die Leiche auf einem Friedhof bestattet, bei der Feuerbestattung erfolgt zunächst eine Einäscherung und nachfolgend die Beisetzung.

Abweichend von den älteren Regelungen muss die Beisetzung nicht mehr zwingend in einer Urne und auf einem Friedhof erfolgen, vielmehr kommt grundsätzlich auch ein Verstreuen der Asche in Betracht (§ 15 Abs. 6 BestG), z.B. in sog. Friedwäldern.

#### **4.1.2. Aktuelle Probleme:**

##### **Dimensionierung der Friedhöfe, Leichentourismus**

Viele Gemeinden haben derzeit das Problem, das ihre Friedhofserweiterungsflächen überdimensioniert sind. Weil Friedhöfe beitragsfinanziert sind, führt das zu vergleichsweise hohen Kosten für eine Bestattung. So kostet das Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte in Düsseldorf je nach Ruhezeit zwischen 275 und 1290 Euro.

Ein anderes Problem ist ein sog. Leichentourismus in das umliegende europäische Ausland. Namentlich die Krematorien in den Niederlanden verlangen nicht nur deutlich niedrigere Gebühren, sondern sind auch nicht in derselben Schärfe wie deutsche Krematorien in die Kontrollsysteme eingebunden.

#### **4.2. Straßenrecht**

Vorschriften des Straßenrechts enthalten vor allem:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- sowie als Verwaltungsvorschrift der sog. Anbauerlass vom 04.02.1997 (MBL. NRW 1997, S. 310)

Grundbegriffe:

- **Widmung/Einziehung** öffentlicher Straßen  
(Sonderfall »Widmung kraft unvordenklicher Verjährung«: Vermutung, dass eine Straße gewidmet ist, wenn sie seit Generationen als öffentliche Straße genutzt wird),  
Einschränkungsmöglichkeiten bei der Widmung
- **Überlagerung des zivilrechtlichen Eigentums** durch die Widmung  
(öffentliche Straße auf privatem Grundstück vorstellbar; Wiederaufleben des Zivilrechts in Höhen außerhalb des Lichtraumprofils der Fahrbahn, Faustregel: bei ca. 4,50 – 5 m Höhe)
- **Gemeingebrauch – Straßenanliegergebrauch - Sondernutzung**

Kernpunkt des Straßenrechts ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die nicht beeinträchtigt werden darf. Daraus resultieren

- Anbaubeschränkungen und Anbauverbote  
(v. a. an Bundesfernstraßen und/oder außerhalb der Ortsdurchfahrten) für bauliche Anlagen/Hochbauten sowie für Werbeanlagen (StrWG: »Anlagen der Außenwerbung«).
- Sondernutzungen und Erlaubnisse  
(Besonderheiten im Straßenraum wie Baugerüste, Erker, Bordsteinabsenkungen für Garagenzufahrten)

Außerdem schützt das Straßenrecht auch den Träger der Straßenbaulast vor übermäßiger Inanspruchnahme oder gar Beschädigung von Straßen. Eingriffe in den Straßenkörper sind daher auch nicht über eine Sondernutzungserlaubnis regelbar, sondern nur über weitergehende vertragliche Regelungen (wichtiger Anwendungsfall: Bordsteinabsenkungen für Garagenzufahrten).

Das Verfahren ist in den Behörden per Dienstanweisung recht verschieden ausgestaltet. Insbesondere wenn für die Zufahrt Parkraum auf der öffentlichen Straße entfällt, wird kritisch geprüft.

Auf Bauherrenseite herrscht oftmals wenig Verständnis für die technische Komplexität sowohl des Bauwerks »Straße« (Dimensionierung für bestimmte Lasten, Restriktionen bei der Nutzung von Wohnwegen durch Kraftfahrzeuge) als auch für das außerörtliche Verkehrsgeschehen (z.B. gefährliche Konflikte zwischen schnellem Durchgangsverkehr und langsam anfahrenen Landmaschinen an Zufahrten)